



# Niedersächsisches Ministerialblatt

---

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 26. Januar 2026

Nummer 43

---

## Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kooperation von Musikschulen mit Schulen des Primarbereichs und Kindertagesstätten im Rahmen des Projekts „Wir machen die Musik!“**

**(RL „Wir machen die Musik!“)**

**RdErl. d. MWK v. 08.01.2026 – 57313-03 –**

**– VORIS 22000 –**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an Musikschulen mit dem Ziel, die frühkindliche musikalische Bildung niedersachsenweit an Kindertagesstätten und Schulen des Primarbereichs zu fördern.

1.2 Ziel der Landesförderung ist es, im Rahmen der frühkindlichen Musikalisierung durch Kooperationsprojekte zwischen Musikschulen und Schulen des Primarbereichs oder Kindertagesstätten möglichst vielen Kindern das gemeinsame Singen, Musizieren, Spielen und Tanzen zu ermöglichen. Entsprechend der Programmmittel soll dadurch eine größtmögliche Anzahl an erbrachten Jahreswochenstunden gemäß Nummer 5.2.5 Sätze 2 und 3 gesichert werden. Damit sollen die Persönlichkeitsentwicklung und Lernfähigkeit sowie die kognitive Entwicklung und der Spracherwerb von Kindern gefördert und unterstützt werden. Zudem dient die Musikalisierung der frühzeitigen Sozialisation innerhalb von Gruppen.

1.3 Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei i. S. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C262/01) (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S.1).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Kooperationsprojekte von Musikschulen zur Bereitstellung von musikalischen Angeboten an Kindertagesstätten oder Schulen des Primarbereichs durch eine Lehrkraft der kooperierenden Musikschule.

Dazu können insbesondere folgende Angebote zählen:

- instrumentale/vokale Orientierungsangebote,
- Musizierungsangebote mit gleichen Instrumenten,
- Musizierungsangebote mit verschiedenen Instrumenten,
- vokale Angebote,
- Angebote im Bereich Musik und Bewegung/Tanz,
- Angebote im Bereich der elementaren Musikpädagogik.

Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung richtet sich nach den Verfahrensvorschriften gemäß Nummer 7.5.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind öffentliche, gemeinnützige Musikschulen, die Mitglied im Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. sind. Private Musikschulen können ebenfalls Letztempfänger sein, sofern sie die in den Verfahrensvorschriften gemäß Nummer 7.5 genannten Fördervoraussetzungen erfüllen und sie ihren Standort in Niedersachsen haben.

3.3 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

### **4. Bewilligungsvoraussetzungen**

4.1 Im Antrag des Letztempfängers muss die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahmen nachvollziehbar begründet werden. Die in den Verfahrensvorschriften gemäß Nummer 7.5 genannten Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen.

4.2 Die beantragten Maßnahmen müssen in Niedersachsen stattfinden.

4.3 Dieselbe Maßnahme darf von dem Letztempfänger nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen oder des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e. V. beantragt oder durch diese gefördert werden.

4.4 Die Finanzierung etwaiger Folgekosten ist durch den Letztempfänger sicherzustellen.

### **5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird für den Erstempfänger als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung gewährt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Erstempfängers ergeben sich aus der Summe der weitergeleiteten Zuwendungen.

5.2 Die Zuwendung wird für den Letztempfänger als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Abweichend von VV Nr. 4.5 zu § 44 LHO sind Nachbewilligungen in Ausnahmefällen möglich.

5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt entsprechend der Vorgabe gemäß Nummer 5.2.5 von zwei Jahreswochenstunden mindestens 1 800 EUR.

5.2.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben für eine Jahreswochenstunde belaufen sich auf eine Höhe von 1 800 EUR.

5.2.3 Die Zuwendung soll 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein.

5.2.4 Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die unmittelbar dem Projekt zurechenbar und für die Projektdurchführung zwingend notwendig sind.

5.2.5 Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. fördert eine bestimmte Anzahl an Jahreswochenstunden je Letztempfänger. Als Jahreswochenstunde gilt eine Unterrichtseinheit im Umfang von 45 Minuten, die während der Unterrichtswochen eines Schuljahres regelmäßig wöchentlich erteilt wird. Es sind pro Schuljahr mindestens 30 Unterrichtseinheiten pro Jahreswochenstunde zu erteilen. Jeder Letztempfänger muss mindestens eine Jahreswochenstunde im Bereich der Schulen des Primarbereichs und eine Jahreswochenstunde im Bereich der Kindertagesstätten erteilen.

5.2.6 Im Rahmen eines Planungsverfahrens erhalten die Letztempfänger Kenntnis über die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel. Die Höhe der Mittel richtet sich nach einem zwischen dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. und dem MWK abgestimmten Verteilschlüssel, der die Anzahl der Kinder im Einzugsgebiet des jeweiligen Letztempfängers, die zum Stichtag des 31. Dezember ihr elftes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zugrunde legt. Hierfür wird die zum 30. April des für die Förderung relevanten Jahres zuletzt beim LSN verfügbare Statistik herangezogen.

Die Festlegung der Einzugsgebiete richtet sich nach dem niedersächsischen Gemeindeschlüssel. Wenn mehrere Letztempfänger desselben Einzugsgebietes eine Förderung beantragen, entscheidet der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. zusammen mit den betroffenen Letztempfängern nach pflichtgemäßem Ermessen über die beste Zuteilung der Einzugsgebiete. Sollte beim Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. keine Einigung erzielt werden können, liegt die Entscheidung beim MWK.

Die Letztempfänger können nicht benötigte Jahreswochenstunden an den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. zurückgeben oder zusätzliche Jahreswochenstunden beim Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. beantragen. Diese sog. Reststunden werden im weiteren Planungsverfahren an die Letztempfänger zugeteilt. Die Entscheidung über die Zuteilung obliegt dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beteiligung der betroffenen Letztempfänger.

5.2.7 Nach Abschluss des Planungsverfahrens stellen die Letztempfänger einen Antrag gemäß Nummer 4.1.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Erst- und Letztempfänger haben die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des MWK bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten für den Erstempfänger die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Für den Letztempfänger werden die maßgeblichen Regelungen entsprechend in den Weiterleitungsvertrag übernommen.

7.2 Bewilligungsbehörde für den Erstempfänger ist das MWK.

7.3 Der Antrag auf Landesförderung ist durch den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. (Erstempfänger) auf Grundlage der für das Projekt „Wir machen die Musik!“ zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu stellen. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.

7.4 Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. führt die Förderung nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie und auf Grundlage des Bewilligungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. erlässt weitergehende jährliche Verfahrensvorschriften in Abstimmung mit dem MWK. Diese enthalten institutionelle, inhaltliche und organisatorische Konkretisierungen zur Förderung. Die jeweils gültigen Verfahrensvorschriften werden auf der Internetseite des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e. V. veröffentlicht.

7.6 Die für die Antragstellung der Letztempfänger erforderlichen Informationen (u. a. Antragsformular und Antragsfristen, Verfahrensvorschriften) und die Auszahlungsanforderungen werden in einer jährlich

erscheinenden Ausschreibung auf der Internetseite des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e. V. bekanntgegeben. Die Ausschreibung ist vorab mit dem MWK abzustimmen. Der Antrag des Letztempfängers ist beim Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. fristgerecht einzureichen. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.

7.7 Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt für den Letztempfänger bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Fördervertrag).

7.8 Die in den Verfahrensvorschriften genannten inhaltlichen und organisatorischen Durchführungsvorschriften sind vom Letztempfänger zu erfüllen.

7.9 Für Letztempfänger wird der einfache Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An  
das Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V.